

# Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierjährig ab Schalter 1.15 Pf. bei steuerfreier Auslieferung durch Posten ins Hans 1 Markt 26 Fretnig, durch die Post 1.15 Markt anschl. Bezahlung. Bekleidungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

## Amtsblatt für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig. Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 geschw. teine Körperteile 15 Pf. für Inserente im Rüttelteil, für alle übrigen 20 Pf., im anderen Teile 25 Pf., und im Rüttelteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Anzeigen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 51.

Mittwoch, den 26. Juni 1918.

28. Jahrgang

### Frühdrusch.

Der augenblickliche Stand der Getreideversorgung macht es auch in diesem Jahre wieder unabdingt notwendig, die anstehende Ernte so frühzeitig wie möglich einzubringen und auszudreschen. Die Landwirte des Bezirks müssen daher hierbei alle ihre Kräfte einsetzen. Dieser Forderung der Stunde gegenüber müssen alle anderen noch so dringlichen Wirtschaftsarbeiten zurücktreten. So liegt dies auch im eigenen Interesse der Landwirte, da für Getreide, das anlässlich des Frühdrusches abgeliefert wird, auch in diesem Jahr eine hohe Druschprämie bezahlt werden wird.

Im einzelnen wird zur Durchführung des Frühdrusches folgendes bestimmt:

1. Der Frühdrusch bezieht sich auf Wintergerste, Roggen und Weizen. Die Königliche Amtshauptmannschaft behält sich vor, auf entsprechende Anordnung der Reichsgereidestelle hin den Frühdrusch auch auf Hafer auszudehnen.

Die Wintergerste muss in erster Linie, also möglichst vom Feld weg ausgedroschen und mit Ausnahme des dem Erzeuger zu belassenden Saatgutes restlos abgeliefert werden. Auch die Mengen, die den Landwirten an sich zum Selbstverbrauch in der eigenen Wirtschaft verbleiben könnten, sind zunächst abzuliefern. Die Reichsgereidestelle hat sich verpflichtet, diese letzteren Mengen dem Landwirt, soweit er sie nicht aus selbstbauter Sommergerste entnehmen kann, später auf Antrag zurückzuliefern, und zwar zu dem Höchstpreis, der juzzeit der Rücklieferung gilt.

2. Der nördliche Teil des Bezirks (einschl. der Gemeinden Pausnitz, Höckendorf, Gräfenhain, Reichenau, Reichenbach, Höslich, Bischheim, Lüderdorf, Kamenz, Wendischbaselitz, Schmölln, Grünze, Zerna und Naupzig) gilt als Frühdruschgebiet.

Auch der südliche Teil des Bezirks muss jedoch versuchen, so rasch als möglich seine Ernte hereinzubringen und auszudreschen.

3. Eine zeitliche Begrenzung der Frühdruschaktion ist zunächst nicht beabsichtigt.

4. Der Ausdrusch erfolgt, soweit den Landwirten nicht Södibel oder eigene Dampf- oder elektrische Dreschanlagen zur Verfügung stehen, mittels Dampf- und Benzoldrehmaschinen, deren Zahl etwa 20 beträgt und für deren rechtzeitige Heranziehung die Amtshauptmannschaft sorgt.

5. Jede dieser Bohn-Dreschmaschinen wird einem bestimmten Frühdruschunterbezirk, d. h. einer möglichst zusammenhängenden Gruppe von Gemeinden mit einem bestimmten Standorte zugewiesen, von dem ausgehend das Dreschen zu erfolgen hat. Die Amtshauptmannschaft wird dafür sorgen, daß der Dampfdrehschop einige Tage vor dem Erntebeginn an seinem Standort zur Stelle ist.

6. Soweit notwendig, werden militärische Druschkolonnen und Druschbuden zur Verfügung gestellt.

7. Die Abfuhr des Getreides zur Bahnstation und zur Mühle wird da, wo es notwendig ist, durch militärische Gespanne erfolgen, soweit diese in hinreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können.

Soweit notwendig, muss das gedroschene Korn nach Trockenreiten (Darten), mit denen sich die Amtshauptmannschaft noch in Verbindung setzen wird, gebracht werden.

II. 1. Für jeden Frühdruschunterbezirk ist ein landwirtschaftlicher Vertrauensmann bestellt worden, der die Verantwortung für seinen Bezirk trägt und die Anordnungen der Königlichen Amtshauptmannschaft entgegen nimmt.

2. Der Vertrauensmann hat

- zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Dreschmaschine in den einzelnen Gemeinden des Unterbezirks zur Aufstellung gelangt und in welcher Reihenfolge, d. h. nach welchem Arbeitsplan innerhalb der einzelnen Gemeinde gedroschen werden soll;
- festzustellen, in welchem Umfang militärische Druschkommandos, militärische Ge-

spanne und Druschbuden anzufordern notwendig ist;

c) alle übrigen Maßnahmen zu treffen.

3. Die Reichsgereidestelle wird der Königlichen Amtshauptmannschaft außerdem noch einige ihrer Beamten für den Frühdrusch zur Verfügung stellen. Diese werden auf die einzelnen Frühdruschunterbezirke zur Unterstützung der Vertrauensmänner verteilt und dienen mit Ausdrusch vereinbart werden.

III. 1. Die Königliche Amtshauptmannschaft will mit der unter nachfolgend Bisher 2 erwähnten Ausnahme an die Landwirte zunächst keinen Drusch zum Frühdrusch ausüben, da sie bestimmt erwartet, daß jeder Landwirt auch ohne solchen Drusch es für seine Pflicht hält, sich an dem Frühdrusch mit allen Kräften zu beteiligen und also gedroschene Getreide, soweit es nicht für die Selbstversorgung unabdingt gebraucht wird, abzuliefern.

Zuhörer solcher landwirtschaftlicher Betriebe, deren abzuliefernde Getreideanzeige so gering ist,

dass der Aufwand an Zeit und Kosten für das Herausführen des Drechsels in ihre Wirtschaft in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis stehen würde, müssen, wenn sie den von der Amtshauptmannschaft gestellten Drechsels mit benennen wollen, dies rechtzeitig beim Gemeinderatstand melden und ihr auszubildendes Getreide nach dem vom Vertrauensmann bestimmten Aufstellungsorthe der Maschine bringen.

Um jedoch gleichzeitig mit der Frühdruschaktion einen Aufhalt für den Ausfall der Getreideernte zu gewinnen, wird hiermit bestimmt, daß die

Dreschmaschinenführer über das Ergebnis des von der einzelnen Wirtschaft angelierten und gedroschenen Getreides eine Druschtabelle führen. Die Dreschmaschinenführer werden zur ordnungsmäßigen Führung durch Handschlag verpflichtet werden. Soweit sie auf die Angaben der Landwirte angewiesen sind, haben diese ihnen wahrheitsgetreue Angaben zu machen; wahrheitswidrig Angaben werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

Vorstehende Bestimmungen über die Führung

der Druschtabelle gelten auch für die Fälle, in

denen das Getreide nicht von den von der Königlichen Amtshauptmannschaft bereit gestellten Leihdreschmaschinen, sondern bei anderen Landwirten mit deren Dreschanlagen zum Ausdrusch gelangt.

2. Ein Zwangsdrusch dagegen wird bei denjenigen Landwirten angeordnet, die sich im laufenden Wirtschaftsjahr als unzuverlässig erwiesen haben. Die Gemeindebehörden werden hierüber noch genauere Anweisungen erhalten.

IV. Den Frühdruschgemeinden wird absolult Mitteilung darüber zugehen, welches Frühdruschbezirk sie angehören, welche Dreschmaschine diesen zugewiesen ist, sowie wer der zuständige Vertrauensmann und der mit der Sicherstellung der Gemeinde mit Hoblen beauftragte Hoblenhändler ist.

V. So notwendig der frühzeitige Ausdrusch ist, so eindringlich werden die Landwirte jedoch davon gewarnt, daß sie, sei es im Nebentreiter, sei es um die Druschtamme zu erhalten, das Getreide zu früh mähen oder noch nicht aus-

nugend getrocknetes Getreide dreschen. Denn abgesehen von der Gefahr des Verderbs leidet die Mehlausbeute aus dem nicht genügend aus-

gereiften oder nicht genügend getrockneten Korn ganz erheblich. Die Getreideeinläuter sind daher strengstens angewiesen, unreifes Getreide, sowie solches, dessen Feuchtigkeitsgrad die zulässige Grenze überschreitet, ohne weiteres zurückzuweisen und erst nach genügender Trocknung anzunehmen.

VI. Es wird nochmals hervorgehoben, daß entscheidender Wert darauf gelegt wird, daß die ganze Frühdruschaktion, so tief einschneidend sie in den wirtschaftlichen Betrieb der Landwirte ist, doch angesichts der zwingenden Notwendigkeit als eine Maßnahme empfunden wird, der sich jeder willig und gern unterwirkt. Nicht durch Zwang, sondern nur durch die verständ-

nisvolle, tatkräftige Unterstützung der Landwirte kann der Zweck, dem sie dienst, erreicht werden.

Kamenz, am 18. Juni 1918.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Auszug aus der Bekanntmachung:

**Beschlagnahme von Brotgetreide, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Lupinen, Buchweizen und Hirse sowie Regelung der Ablieferung dieser Früchte auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918.**

Reichsgesetzblatt Seite 425 folgt.

### 1. Beschlagnahme.

Folgende im Bezirk des Kommunalverbandes Kamenz angebaute Früchte, allein oder mit anderen Früchten genannt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt:

Roggen, Weizen, Spelt (Dinkel, Felsen), Einkorn, Gerste,

Hafer, Mais (Weißkorn, türkischer Weizen, Kulturz.), Erbsen, einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschen), Bohnen, einschl. Ackerbohnen,

Lupinen, Böhnen,

Buchweizen (Heidelkorn), Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den

Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grisch, Graupen, Grüze, Flecken, Malz. Mit dem Ausdrischen wird das Stroh von der Be-

schlagnahme nach dieser Bekanntmachung frei.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen

die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Peluschen) und Ackerbohnen jedoch nur insoweit, als die Abwertung als Frischgemüse von dem Kommunalverband gestattet oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrages vorgenommen wird, den die Reichsgereidestelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsgereide für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertraglich bindende Partei eingetreten ist.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als Früchte: alle Früchte der unter Bisher 1 Abs.

1. bezeichneten Arten.

Getreide: Roggen, Weizen, Spelt (Dinkel, Felsen), Einkorn, Gerste, Hafer und Mais,

Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelt (Dinkel, Felsen), Einkorn und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,

Hülsenfrüchte: Erbsen, einschl. Peluschen,

Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen,

Weizen und Lupinen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes darf die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes verpflichtet, auszu-

zubringen, was der Strengstens angewiesene Getreide, sowie solches, dessen Feuchtigkeitsgrad die zulässige Grenze überschreitet, ohne weiteres zurückzuweisen und erst nach genügender Trocknung anzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes verpflichtet, die Vorräte, sobald sie aus-

gedroschen sind, ihm jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung

gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Ge-

wahrsams